

Liga- und Rundenwettkampf- Richtlinie des WSB



Vorwort

Im WSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

Inhaltsverzeichnis:

A	Allgemeine Bestimmungen	1
B	Geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe.....	3
C	Bestimmungen für Ligawettkämpfe Luftgewehr -Auflage-.....	12
D	Inkrafttreten.....	21

A **Allgemeine Bestimmungen**

- A 1. Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Sportordnung (SpO) des Deutschen Schützenbundes (DSB und die Rechtsordnung des Westfälischen Schützenbundes (WSB).
- A 2. Durch den Start in den Ligawettkämpfen werden die bestehenden Startberechtigungen bei den Meisterschaften nicht berührt (SpO und entsprechender Wettkampfpass).
- A 3. Wenn der Wortlaut der Liga-Richtlinie eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist sie stets im Sinne des sportlichen Anstands, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, zu interpretieren.
- A 4. **Datenschutz**
Der WSB, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe beauftragten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. Diese Personen werden vom WSB dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des WSB, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift unter einer entsprechenden Erklärung.
- A 4.1. Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler
Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Unterschrift auf der Einzellizenz (Ligapass) bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem WSB für die Organisation,

Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit der Einzellizenz bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, dürfen daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten. Der Widerruf hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) beim zuständigen Ligaleiter zu erfolgen. Der Ligapass ist ebenfalls an den zuständigen Ligaleiter zu versenden.

- A 4.2. Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine
Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen weitergegeben werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Weitergabe nicht zustimmen, dürfen nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.
- A 4.3. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen
Der WSB, seine Untergliederungen, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, in Social Media-Diensten, in Streamingdiensten und im Fernsehen über die WSB-Ligen berichten. Dabei werden Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen. Ergebnislisten gehören zwingend zum sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern. Ebenfalls werden keine Bilder vom Schützen geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegerpodest oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder sonstiges Verbergen einer Teilnahme des Schützen. Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, dürfen daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.
- A 5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinie kann das Präsidium des WSB anstelle der in den Teilen B, C, D und E benannten Sanktionen Klage beim WSB-Gericht 1. Instanz erheben.
- A 6. Absage des Wettkampftages aufgrund höherer Gewalt
Wird durch höhere Gewalt die Durchführung eines Ligawettkampfes unmöglich gemacht, insbesondere nach Veröffentlichung einer Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes für den Standort eines Vereins, der am Ligawettkampf teilnehmen soll, oder der den Austragungsort eines Ligawettkampfes betrifft, kann der Wettkampf abgesagt werden. In den Westfalen- und Verbandsligen wird diese Entscheidung durch den zuständigen Ligaleiter und zwei Vertreter der Vereine, die am Ligawettkampf teilnehmen und für deren Standort die höhere Gewalt (insbesondere die Unwetterwarnung) besteht, durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

Den Vereinen wird diese Entscheidung spätestens 24 Stunden vor Wettkampfbeginn per E-Mail an den in der Mannschaftsmeldung hinterlegten Ansprechpartner mitgeteilt. Des Weiteren wird diese Information in der WSB-Ligaverwaltung unterhalb der Tabelle veröffentlicht. Die ausgefallenen Wettkämpfe sind innerhalb der nächsten 6 Kalendertage als Fernwettkampf auf dem eigenen Schießstand der jeweiligen am ausgefallenen Wettkampftag beteiligten Vereine durchzuführen. Die Wettkampfergebnisse sind dem Ligaleiter bis spätestens am 6. Kalendertag per E-Mail zuzuleiten. Die Wettkampfprotokolle sind bei elektronischer Auswertung ebenfalls zu übermitteln, Scheibenstreifen sind bis zum Ende der Ligasaison aufzubewahren. Die Kreis(verbands)ligen treffen für solche Ereignisse eigene Regelungen.

- A 6.1. Sollte es aufgrund von äußeren Umständen nicht möglich sein, die Ligasaison planmäßig zu beginnen bzw. planmäßig zu beenden, so erarbeitet der Vorsitzende der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision mit dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem/den jeweils betroffenen Ligaleiter(n) Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise, über die das Präsidium abschließend entscheidet.

B Geltende Bestimmungen für Ligawettkämpfe

- B 1. Die Westfalen- und Verbandsligen schießen nach der WSB-Liga-/RWK-Richtlinie. Die anderen Ligen können von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen. Die zulässigen Abweichungen sind in der Anlage zur Liga-/RWK-Richtlinie beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Liga-/RWK-Richtlinie.
- B 1.1. Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Mannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Ligavereine untereinander und mit dem WSB. Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Bestimmungen zu kennen und zu beachten.
- B 2. Geltungsbereich
- B 2.1. Die Ligarichtlinie regelt für die Disziplinen
Luftgewehr -Auflage- die Ligawettbewerbe innerhalb des WSB.
- B 2.2. Mit der für jede Saison neu zu erteilenden Liga-Mannschaftslizenz erhalten die Mannschaften das Recht zur Teilnahme an den WSB-Liga-Wettbewerben.
- B 2.3. Die Siegermannschaften sind Mannschaftsmeister-Westfalenliga, bzw. -Verbandsliga, -Oberliga oder-Kreisliga.
- B 3. Sportjahr, Ligasaison, Meldeschluss
- Die Ligasaison beginnt

- am **01. März**.

- B 3.1. Die jeweilige Liga endet entweder mit dem letzten Wettkampftag oder an den Final- oder Relegationswettkampftagen.
- B 3.1.1 Die Ligawettkämpfe der Westfalenliga, Verbandsliga und Oberliga Luftgewehr Auflage enden spätestens am letzten Sonntag im Juli.
- B 3.2. Meldeschlusstermine sind
- der **31. November** für die Beantragung der Liga-Mannschaftslizenzen (Antrag an den zuständigen Ligaleiter)
 - der **31. November** für die Beantragung der Einzellizenzen (Ligapässe) Liga (Antrag an die Geschäftsstelle des WSB)
- B 3.3. In begründeten Einzelfällen können nach dem Meldeschluss Einzellizenzen (Ligapässe) für Sportler beantragt werden, sofern sie am **01. August** (bei der Liga Luftgewehr - Auflage- am **01. Januar**) Mitglied des beantragenden Vereins sind und ein WSB-Wettkampfpass vorhanden oder beantragt ist. Bezüglich ausländischer Schützen siehe B 9 ff..
- B 3.3.1 Vorläufige Lizenz
Will ein Verein bei einem Ligawettkampf in den WSB-Ligen einen Schützen einsetzen, für den noch kein Ligapass beim WSB beantragt ist, so hat der Verein dem Kampfrichter den vollständig ausgefüllten Antrag für eine vorläufige Lizenz vorzulegen. Der Kampfrichter bestätigt den Antrag durch Unterschrift und Datum auf dem Antrag und vermerkt auf dem Wettkampfprotokoll die Beantragung der vorläufigen Lizenz. Der beantragende Verein leitet den Antrag spätestens am Folgetag an die Geschäftsstelle des WSB weiter. Der WSB überprüft die Angaben und erteilt bei Richtigkeit der Angaben die beantragte Einzellizenz und erstellt die Rechnung.
- B 3.4. Die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung der Mannschafts- und Einzellizenzen erfolgt nur auf hierfür entwickelten Antragsvordrucken. Die Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des WSB bzw. den Veranstaltern oder im Internet unter <http://www.wsb1861.de/infothek/formulare/> angefordert werden. Die Vereine sind für die ordnungsgemäße und vollständige Beantragung verantwortlich. Bei nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Angaben stellt die Geschäftsstelle des WSB für den bzw. die betroffenen Schützen keinen Ligapass aus. Die Geschäftsstelle des WSB wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages über **bekanntgewordene** Unregelmäßigkeiten informieren.
Falsche Angaben bei der Beantragung von Ligapässen können mit einem Bußgeld gemäß B 10 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen. Der Verein hat die ausgestellten Ligapässe auf Richtigkeit zu überprüfen und falsche Angaben im Ligapass sofort durch die WSB-Geschäftsstelle ändern zu lassen.
- B 4. Der Ligaleiter legt die Wettkampftermine (Endtermine) und Wettkampfzeiten fest. Besteht eine Liga aus zwei oder mehreren Gruppen, so erfolgt die Zuordnung der Mannschaften zu den Gruppen durch den zuständigen Ligaleiter

- B 4.1. Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter. Der Ligaleiter ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabellen vorzunehmen, wenn ihm Regelverstöße bekannt werden. Zuvor hat der Ligaleiter die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, hierzu innerhalb von drei Werktagen nach Zustellung der Information Stellung zu nehmen. Diese Entscheidung des Ligaleiters kann mit einem Einspruch angefochten werden.
- B 4.2. Die Ligavereine sind dafür verantwortlich, dass dem zuständigen Ligaleiter die aktuellen Kontaktdaten des zuständigen Liga-Ansprechpartners mitgeteilt werden.
- B 5. Abweichung vom festgelegten Wettkampftermin (Endtermin)
Eine Vorverlegung des Wettkampfes um höchstens eine Woche kann zwischen den Wettkampfpartnern abgesprochen werden. Hiervon sind der eingesetzte Kampfrichter und der Ligaleiter zu unterrichten. Können sich die beteiligten Mannschaften nicht über den Wettkampftermin einigen, wird der Wettkampf am Endtermin ausgetragen.
- B 6. Ligatagung
- B 6.1. Für jede Liga findet vor Beginn der Ligasaison eine Ligatagung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch den jeweiligen Ligaleiter.
- B 6.2. Die Ligatagungen setzen sich zusammen aus
- dem Ligaleiter
 - je einem Vertreter der teilnehmenden Ligavereine
- B 6.3. Aufgabe der Ligatagung ist die Meinungsbildung der jeweiligen Ligavereine. Die Ligatagung sollte Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen erarbeiten. Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung nach der jeweiligen Ligatagung sind über den jeweiligen Ligaleiter der WSB-Liga- und Rundenwettkampfkommision zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.
In der Ligatagung werden die jeweiligen Ausrichter der Wettkämpfe festgelegt. Jede Mannschaft kann verpflichtet werden, einen Wettkampf auszurichten. Die Ligatagung wählt die Vereinsvertreter für die Liga- und Rundenwettkampfkommision bzw. Kreissportkommision für die nächste Saison. Die Westfalen- und Verbandsligavereine Luftgewehr werden durch einen gemeinsamen Vereinsvertreter in der WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision vertreten.
- B 7. Ligalizenzen (Mannschaftslizenzen)
- B 7.1. Voraussetzungen für die Erteilung der Ligalizenzen sind
- der fristgerechte vollständige Antrag (Meldung) des Vereins auf Zulassung seiner Mannschaft beim jeweiligen Ligaleiter einschl. Überweisung der Ligalizenzgebühr auf das Konto des Veranstalters,
 - die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Relegationsergebnis),
 - Meldung eines Kampfrichters mit mindestens einer Kampfrichter C-Lizenz des Westfälischen Schützenbundes für die Westfalen- und Verbandsligen mit der Mannschaftsmeldung. Dieser Kampfrichter darf pro Ligasaison nur von einem Verein gemeldet werden. Wird kein Kampfrichter gemeldet, zahlt der Verein

für die Erteilung der Licalizenz stattdessen eine Geldbuße gemäß B 10 (gilt nicht für den Bogenbereich).

- die Anerkennung der für die Saison geltenden Ligarichtlinie.

B 7.2. Beabsichtigt eine Mannschaft ihr Startrecht für die folgende Saison nicht wahrzunehmen, so ist dies dem zuständigen Licaleiter spätestens zwei Wochen nach dem letzten regulären Licalwettkampf (ohne Relegations- oder Finalwettkämpfe) schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese Mannschaft wird als normaler Absteiger gewertet, und die Tabelle der betroffenen Liga wird durch den zuständigen Licaleiter berichtigt.

B 7.3. Mannschaften, die nach Ablauf der in B.7.2 genannten Frist auf ihr Startrecht in der folgenden Saison verzichten, gelten als aufgelöst und zahlen eine Geldbuße gemäß B 10. Die Entscheidung, ob die Tabelle der betroffenen Liga noch berichtigt werden kann, trifft der jeweils zuständige Licaleiter. Ist der Relegationswettkampf für diese Liga zu diesem Zeitpunkt schon durchgeführt, bleiben die sportlich getroffenen Entscheidungen bestehen. Ist es nicht möglich, den freien Platz mit einer anderen Mannschaft zu besetzen, ist die betroffene Liga in der folgenden Saison mit einer Mannschaft weniger besetzt. In dieser Liga gibt es in der nächsten Saison dann keinen direkten Absteiger. Der Verein ist in dieser Liga auch in der nächsten Saison nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für die Untergliederungsligen.

B 7.4. Die Lizenzgebühr wird durch den Veranstalter (WSB-Präsidium bzw. Untergliederungsvorstand) festgelegt.

B 8. Einzellizenz (Ligapass)

B 8.1. Für die Startberechtigung der Schützen in den WSB-Licalwettkämpfen stellt der WSB für jede Saison einen Ligapass aus. Die von den Vereinen gemeldeten Schützen müssen Mitglied des Licalvereins sein und einen WSB-Wettkampfpass besitzen oder beantragt haben. Startberechtigt sind Schützen, die in dem Jahr der Licalsaison mindestens das 35 Lebensjahr vollendet haben.

Athleten mit russischem oder belarussischem Pass dürfen im WSB-Licalbetrieb starten, wenn sie als Privatperson starten, nicht Mitglied ihrer Nationalmannschaft sind und auf der Kleidung kein Hinweis auf die Heimatnation (Schrift, Farbe, Emblem) ersichtlich ist. Darüber hinaus dürfen sie in keiner Weise den Krieg in der Ukraine aktiv unterstützen bzw. unterstützt haben. Athleten, die beim russischen oder belarussischen Militär oder deren nationalen Sicherheitsbehörden unter Vertrag stehen, dürfen nicht starten. Die Sportler müssen eine Ehrenerklärung unterschreiben, die vom einsetzenden Verein bestätigt wird.

B 8.1.1 Für jeden Schützen ist das Durchschnittsergebnis der vorangegangenen Saison anzugeben. Bei einem Schützen ohne Licalergebnis aus der vorangegangenen Saison muss der Verein dessen Ergebnis der höchsten vorangegangenen Meisterschaft der letzten Saison melden.

Liegen keine Licalergebnisse aus den obengenannten Wettkämpfen vor, werden die Schützen an das Ende der Setzliste platziert. Sollten mehrere Schützen ohne Ergebnis zum Einsatz kommen, ist deren Reihenfolge durch den leitenden Kampfrichter auszuweisen.

Ist es nicht möglich, aus internationalen oder nationalen Ergebnislisten Ergebnisse in vollen Ringzahlen zu ermitteln, werden von einem 30-Schuss-Ergebnis 13,5 Ringe in Abzug gebracht. Die dann noch vorhandenen Dezimalwerte bleiben unberücksichtigt. Mit Unterschrift der Einzellizenz wird die für die laufende Saison geltende Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie anerkannt. In den Ligapass sind alle in der laufenden Ligasaison erzielten Ligaergebnisse der betreffenden Disziplin einzutragen (auch die als Ersatzschütze in der 1. oder 2. Bundesliga erzielten Ergebnisse). Verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen sind die einsetzenden Vereine. Unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass können mit einem Bußgeld gemäß B 10 geahndet werden und zum Verlust der Startberechtigung des bzw. der betroffenen Schützen (siehe C 3) führen.

- B 8.2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2,00 Euro je Ligapass (Einzellizenz), bei einer Beantragung nach dem Meldeschluss 10,00 Euro, bei einer Beantragung einer vorläufigen Lizenz am Wettkampftag 20,00 Euro.
- B 8.3. Nach Erteilung des Ligapasses und während der für den Ligapass geltenden Saison ist ein Vereinswechsel für Liga-Wettkämpfe nicht mehr möglich.
- B 8.4. Der Ligapass berechtigt in der Disziplin Luftgewehr -Auflage- zur Teilnahme an maximal 9 Ligawettkämpfen und in der Disziplin Bogen zur Teilnahme an 28 Matches. Final- und Relegationswettkämpfe zählen nicht. Die Ergebnisse bei Final- und Relegationswettkämpfen werden nicht in den Ligapass eingetragen.
- B 8.5. Nach einem dreimaligen Einsatz eines Schützen in höheren Ligen darf dieser nicht mehr in niedrigeren Ligen starten. Startberechtigt bei Final- und Relegationswettkämpfen sind nur die Schützen, die eine Startberechtigung für die teilnehmenden Mannschaften haben.
- B 8.6. Inhaber einer Einzellizenz des WSB dürfen in der laufenden Ligasaison/im selben Sportjahr für keinen anderen Verein bei Ligawettkämpfen im deutschen Ligasystem in derselben Disziplin starten. Ein Start in einer ausländischen Liga ist nur dann unzulässig, wenn diese Liga zu einer nationalen Meisterschaft führt.
- B 8.7. Die Ligawettkämpfe sind in der Reihenfolge von 1 bis maximal 7 durch zu nummerieren. Ligaschützen dürfen die Wettkampfnummer 1 in einer Ligasaison nur einmal absolvieren. Schießt ein Ligaschütze in den WSB-Ligen zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so ist nur der zuerst geschossene Wettkampf regulär, die späteren Wettkämpfe werden für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Schießt ein Schütze in den WSB-Ligen und in der 1. oder 2. Bundesliga zweimal oder mehrmals die Wettkampfnummer 1, so werden die Wettkämpfe in den WSB Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die Mannschaft als nicht vollzählig angetreten, da der oder die eingesetzten Schützen nicht startberechtigt waren. Die Mannschaft bzw. die Mannschaften, in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 10.
- B 9. Ausländerregelung/SH 1-Schützen

- B 9.1. Jeder Ligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird **ab dem 01. Januar** keine Lizenz für die kommende Ligasaison erteilt.
- B 9.2. Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis **zum 31. Oktober** eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, in den betroffenen Ligajahren nicht an der höchsten nationalen Einzelmeisterschaft ihres Heimatlandes teilgenommen haben oder teilnehmen werden, und zwar in der Disziplin, in der sie in der Liga starten. Für die Erklärung ist ausschließlich der vom WSB erstellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck kann bei der Geschäftsstelle des WSB, den Veranstaltern oder im Internet unter www.wsb-1861.de angefordert werden.
Die in der Sportordnung aufgenommene Regelung (0.7.4.1) für auf „retired“ gestellte Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ kann für die Ligawettbewerbe angewendet werden.
- B 9.2.1 Wird während des in der Erklärung genannten Zeitraumes (01.03. bis 28.02. des Folgejahres) gegen die Erklärung verstoßen, hat dies zur Folge, dass die Startberechtigung für die WSB-Ligen entfällt. Sollte der Schütze schon in WSB-Ligen gestartet sein, so werden die Wettkämpfe in den WSB-Ligen für die Mannschaft, in der der Schütze gestartet ist, mit 0:5 gewertet. Der Wettkampf bzw. die Wettkämpfe zählen für die Mannschaft als nicht vollzählig angetreten. Die Mannschaft(en), in der der Schütze gestartet ist, zahlt bzw. zahlen eine Geldbuße gemäß B 10. Sollte der Schütze in mehr als einem Wettkampf einer Liga gestartet sein, so wird der Verstoß gemäß C 3 geahndet. Ein Verstoß gegen die Erklärung liegt auch vor, wenn der Schütze innerhalb des in der Erklärung genannten Zeitraumes eine ISSF-Nummer erhält.
- B 9.3. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines die deutsche Staatsbürgerschaft innehabenden Schützen, gilt der Starter als Deutscher im Sinne dieser Richtlinie.
- B 9.4. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 ff (SpO) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.
- B 9.5. Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Liga-Wettkämpfe zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.
- B 9.6. Alle unter B 9 folgende aufgeführten Nachweise und Erklärungen müssen bei der Beantragung der Einzellizenzen vorgelegt werden. Liegen diese Erklärungen zum Stichtag nicht vor, werden die Schützen als Ausländer geführt bzw. die Schadensklasse SH1 wird nicht anerkannt. Nach dem 31. Dezember ist ein Nachreichen der Nachweise und Erklärungen nicht mehr möglich (siehe auch B 3.5).
- B 10. Sanktionen
Bei Verstößen gegen die WSB Liga- und Rundenwettkampf-Richtlinie findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:
- a. fehlende Einzellizenzen bzw. Identitätsnachweise: je 20,00 Euro (C 4.3)
 - b. fehlende Benennung / Stellung eines Kampfrichters: 100,00 Euro (B 7.1)

- c. falsche Angaben bei der Beantragung der Einzellizenzen: je Fall 20,00 Euro (B 3.4)
- d. unvollständige oder falsche Eintragungen im Ligapass: je Fall 20,00 Euro (B 8.1.1)
- e. unvollzähliges Antreten: 50,00 Euro (C 4.3.1, C 5.1.6, C 5.1.8 und C 5.1.10)
- f. selbstverschuldetes zu spätes Erscheinen zu einem Wettkampf bzw. Mannschaftsmeldung zu spät abgegeben: 50,00 Euro (C 5.1.9)
- g. vorzeitige Abreise, Bildung einer Jury nicht möglich: 50,00 Euro (C 9.3)
- h. zu späte Abmeldung aus einer Liga: 100,00 Euro (B 7.3)
- i. Nicht antreten zu einem Ligawettkampf: 100,00 Euro (C 3)
- j. Nicht oder unvollzähliges Antreten bei einer Relegation: 100,00 Euro (C 6.1)
- k. sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der SpO oder der Wettkampfregeln: bis zu 150,00 Euro.
- l. Durch die WSB Liga- und Rundenwettkampfkommision kann bei schwerwiegenden Verstößen eine Sperre für die laufende und für die folgende Ligasaison verhängt werden.

Die Bußgelder zu den Buchstaben **a, e und f** sind direkt vor Ort in bar zu bezahlen. Ohne Bezahlung des Bußgeldes besteht kein Startrecht. Der Kampfrichter leitet das Bußgeld an den Veranstalter weiter.

Die Bußgelder wegen Verstößen gegen die o.g. anderen Bestimmungen sind spätestens zwei Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung an den jeweiligen Veranstalter zu überweisen. Die Ahndung erfolgt durch den jeweils zuständigen Ligaleiter.

- B 10.1. Dieser Bußgeldkatalog ist für die Westfalen- und Verbandsligen verbindlich. Für die Kreis- und Oberligen können die Veranstalter niedrigere Bußgelder festlegen.
- B 10.2. Mannschaften/Vereine und Schützen, die gegen sie verhängte Bußgelder nicht rechtzeitig bezahlen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Startberechtigung für die laufende Saison bzw. erhalten vor Bezahlung des Bußgeldes keine neue Lizenz.
- B 11. Schiedsgericht
 - B 11.1. Jede Liga- und Rundenwettkampfkommision oder Untergliederungssportkommision richtet ein Schiedsgericht ein, das über eingelegte Einsprüche entscheidet.
 - B 11.2. Das Schiedsgericht der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision setzt sich disziplinbezogen zusammen. Es besteht aus mindestens drei Personen (in der Regel aus dem Vorsitzenden der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision, dem Referenten für das Kampfrichterwesen und dem jeweils betroffenen Ligaleiter). Bei Verhinderung einer oder mehrerer der vorgenannten Personen bestimmt die WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision entsprechende Ersatzmitglieder. Über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Untergliederungs-Liga- und Rundenwettkampfkommisionen entscheiden die Untergliederungs-Liga- und Rundenwettkampfkommisionen in eigener Zuständigkeit.
 - B 11.3. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.

- B 11.4. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte können durch eine schriftliche Umfrage erfolgen. Aus der Umfrage müssen der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, die vorgeschlagene Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung ersichtlich sein. Sollte der Sachverhalt es erfordern, können die Schiedsgerichte auch eine mündliche Verhandlung anordnen.
- B 11.5. Entscheidungen der jeweiligen Schiedsgerichte sind innerhalb von 14 Tagen nach Einspruchseingang zu treffen und zu veröffentlichen.
- B 12. Rechtsweg
- B 12.1. Vor Beginn der Liga unterrichtet der jeweilige Ligaleiter seine Ligavereine über die Adresse des zuständigen Schiedsgerichts und die Bankverbindung für die Einspruchsgebühr.
- B 12.2. Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie schriftlich eingereicht werden, die Einspruchsfrist eingehalten wird und die geforderte Einspruchsgebühr rechtzeitig hinterlegt wird. Einsprüche, die nicht vor Ort bei einem Kampfrichter eingelegt werden, sind ausschließlich per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen. Entscheidungen über Einsprüche werden dem benannten Ansprechpartner des Vereins per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben zugestellt. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des jeweiligen Veranstalters.
- B 12.3. Die Einspruchsgebühren betragen:
- | | |
|---|-------------|
| bei Einsprüchen vor Ort bei einem Kampfrichter bzw. einer Jury: | 30,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei einem Untergliederungsschiedsgericht: | 40,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei dem WSB-Schiedsgericht: | 75,00 Euro |
| bei Einsprüchen bei dem Präsidium des WSB: | 100,00 Euro |
- und sind innerhalb der Einspruchsfrist zu hinterlegen.
- B 12.4. Einsprüche, die sich gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem der Grund für den Verstoß bekannt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden. Nach der Siegerehrung der jeweiligen Liga ist ein Einspruch gegen die Startberechtigung eines oder mehrerer Schützen nicht mehr möglich.
- B 12.5. Einsprüche, die den Schießablauf betreffen, sind entsprechend Ziffer 0.13 SpO einzulegen. Diese sind vor Ort durch eine Jury bzw. den Kampfrichter sofort zu entscheiden. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 12.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 12.6. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die getroffene Entscheidung der Jury bzw. des Kampfrichters dem Beschwerdeführer bekannt gemacht wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 12.7. Wenn für Kreis(verbands)Ligen festgelegt wird, dass keine Kampfrichter eingesetzt werden müssen, entscheidet der jeweilige Ligaausschuss über etwaige Streitigkeiten

abschließend.

- B 12.8. Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können, leitet der Kampfrichter an das zuständige Schiedsgericht weiter. Die fällige Einspruchsgebühr (siehe B 12.3) ist sofort bar zu bezahlen.
- B 12.9. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Ligaleiters richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung des Ligaleiters zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 12.10. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision richten, sind innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Entscheidung eines Schiedsgerichts einer Bezirks-Liga- und Rundenwettkampfkommision oder einer Kreissportkommision zugestellt wurde, an das zuständige Schiedsgericht abzusenden.
- B 12.11. Einsprüche, die sich gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision richten, sind innerhalb von zehn Werktagen, nachdem die Entscheidung des Schiedsgerichts der WSB- Liga- und Rundenwettkampfkommision zugestellt wurde, an das Präsidium des WSB abzusenden.
Das Präsidium des WSB entscheidet über diese Einsprüche endgültig.
- B 12.12. Der Nachweis über die rechtzeitige Absendung des Einspruchs ist mit dem Einlieferungsbeleg bei Bedarf zu führen.
- B 12.13. Zur besseren Transparenz wird der Ligaleiter alle teilnehmenden Mannschaften seiner Liga über eingelegte Einsprüche und die erfolgten Entscheidungen informieren.
- B 13. Werbung und Sponsoring
- B 13.1. Die Gestaltung der Werbung bei Ligakämpfen (Hallen- und Bandenwerbung) bleibt dem jeweils ausrichtenden Verein überlassen.
- B 13.2. Die Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung der Schützen regelt der teilnehmende Verein in eigener Verantwortung. Eine Beschränkung hinsichtlich der Größe besteht nicht.
- B 13.3. Vorstehende Regelungen gelten nur für Ligawettkämpfe.

C Bestimmungen für Ligawettkämpfe Luftgewehr -Auflage-

- C 1. Ligaaufbau

- C 1.1. In der Disziplinen Luftgewehr -Auflage- besteht der Ligaaufbau aus der Westfalenliga, den drei Verbands-, den Ober- und den Kreisligen.
- C 1.2. Jede Liga soll aus 8 Vereinsmannschaften bestehen.
Abweichend hiervon besteht die Verbandsliga Luftgewehr -Auflage- aus 18 Mannschaften (3 Gruppen mit je 6 Mannschaften). Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den Ligaleiter. Die Oberligen werden nach rein geographischen Gesichtspunkten gebildet. Abweichungen hiervon sind in den Kreisligen zulässig.
- C 1.3. Eine durch die Größe der Liga notwendige Abweichung regelt die Ligatagung des Veranstalters.
- C 1.4. In der Westfalen und den Verbandsligen kann nur eine Mannschaft eines Vereines starten. Ausnahmen sind in den Ober- und Kreisligen möglich (max. 2 Mannschaften pro Verein).
- C 1.5. Wenn in einer Ober- oder Kreisligen mehr als eine Mannschaft eines Vereines startet, müssen diese Mannschaften im ersten Wettkampf gegeneinander antreten. Ligaschützen eines Vereines dürfen zweimal für beide Mannschaften in der gleichen Liga starten, jedoch darf jeder Wettkampf in der betreffenden Liga nur einmal geschossen werden.
- C 1.6. Zwei oder auch mehrere Kreise können im Bedarfsfall eine gemeinsame Kreisligen bilden. Diese Sieger sind Mannschaftsmeister Kreisligen.
- C 2. Mannschaftszusammensetzung
Jede Mannschaft besteht aus 5 Einzelschützen. In jedem Ligawettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 SpO gelten entsprechend.
- C 2.1. Im ersten Wettkampf einer Liga müssen mindestens 5 Stammschützen benannt werden (höchstens ein Ausländer). Der Verein muss beim ersten Wettkampf in einer Liga die Ligapässe der 5 Stammschützen und eventueller Ersatzschützen dem Kampfrichter mit der Mannschaftsmeldung vorlegen. Der Kampfrichter tätigt die entsprechenden Eintragungen im Ligapass und vermerkt zusätzlich auf dem Wettkampfprotokoll, wer Stammschütze bzw. Ersatzschütze ist. Wird dies versäumt, sind die im ersten Ligawettkampf gestarteten Schützen Stammschützen. Diese Stammschützen müssen in der laufenden Saison mindestens in einem Ligawettkampf der Liga zum Einsatz kommen, in der sie als Stammschützen gemeldet sind. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Verein für jeden Verstoß mit dem Abzug von 2 Mannschaftspunkten und 5 Einzelpunkten bestraft. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das jeweilige zuständige Schiedsgericht. Der Antrag ist sofort nach Kenntnis der Umstände innerhalb von 3 Werktagen an den zuständigen Ligaleiter zu richten.
- C 2.2. Stammschützen einer höheren WSB-Liga dürfen in einer tieferen WSB Liga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn Wettkämpfe der tieferen WSB-Liga vor Beginn der höheren WSB-Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der

tiefere WSB-Liga als verloren gewertet (siehe C 3 und C 5.1.8).

C 2.3. Stammschützen werden jeweils für eine Liga gemeldet, nicht für einzelne Mannschaften. Bei zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga ist C 1.5 zu beachten.

C 3. Sperren

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht oder bei 2 Wettkämpfen nur unvollständig an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt.

Eine Mannschaft, die nicht mit mindestens 3 Schützen antritt, gilt als nicht angetreten. Die nicht angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 10. Tritt eine Mannschaft in zwei oder mehr Ligawettkämpfen mit nicht startberechtigten Schützen an, so wird sie für die weiteren Wettkämpfe der laufenden Saison gesperrt. Die bisher erzielten Mannschafts- und Einzelpunkte werden aus der Wertung genommen. Die bisher geschossenen Ergebnisse behalten ihre Gültigkeit. Die Mannschaft wird als Absteiger gewertet. Der Verein ist auch in der nächsten Saison in der betreffenden Liga nicht startberechtigt.

C 4. Mannschaftsaufstellung

C 4.1. Die 5 Schützen jeder Mannschaft werden gesetzt:

- für ihren 1. Wettkampf nach dem Meldeergebnis.
- bei den folgenden Wettkämpfen erfolgt die Aufstellung der Schützen nach dem Durchschnittsergebnis aller geschossenen Wettkämpfe. Die Rundung erfolgt nach der 2. Stelle hinter dem Komma.
- Ist das Durchschnittsergebnis mehrerer Schützen gleich, ist die Reihenfolge der Schützen durch den Kampfrichter auszulosen.
- Abgebrochene Wettkämpfe haben keinen Einfluss auf die Setzliste. Im Ligapass des Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen: Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung „Wettkampf abgebrochen“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt bestehen.

C 4.2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Schützen sind ausschließlich die Eintragungen im Ligapass. Die WSB-Ligaverwaltung dient lediglich der allgemeinen Information.

C 4.3. Dem Kampfrichter ist von jedem startenden Schützen der Ligapass und auf Verlangen ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) vorzulegen. Für jeden fehlenden Ligapass bzw. fehlenden Identitätsnachweis zahlt die betroffene Mannschaft eine Geldbuße gemäß B 10.

C 4.3.1 Kann bis zum Wettkampfbeginn ein Identitätsnachweis nicht vorgelegt werden, so ist dem Kampfrichter innerhalb von drei Werktagen der Identitätsnachweis vorzulegen bzw. eine Kopie zuzusenden. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll und unterrichtet den zuständigen Ligaleiter ob der Identitätsnachweis innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt bzw. zugesendet wurde. Wird dies versäumt, gilt der Schütze als nicht startberechtigt. Die Mannschaft verliert diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollständig angetreten gewertet. Die Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 10.

- C 4.4. Können nicht für alle Schützen die Ligapässe vorgelegt werden, ist die betroffene Mannschaft für die richtige Reihenfolge der Schützen verantwortlich. Der Kampfrichter vermerkt dies auf dem Wettkampfprotokoll. Der zuständige Ligaleiter überprüft die Aufstellung. Stellt sich heraus, dass die Reihenfolge der Schützen falsch war, so verliert die betroffene Mannschaft den Wettkampf mit 0:5.
- C 5. Wettkampfprogramm und Wertung
- C 5.1. Es erfolgt nur eine Mannschaftswertung.
- C 5.1.1 Die Mannschaftsmeldung muss dem Kampfrichter spätestens 30 Minuten vor Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit vorliegen.
- C 5.1.2 Innerhalb der Standbelegungszeit von 15 Minuten, darf der Schütze die Waffe auspacken und Trockenanschlüsse durchführen. Innerhalb der Vorbereitungszeit von 15 Minuten dürfen Probeschüsse abgegeben werden. Anschließend werden 40 Wettkampfschüsse innerhalb von 50 Minuten bei elektronischen Anlagen, innerhalb von 60 Minuten auf Papierscheiben mit gemeinsamem Start abgegeben. Anschlag nach Sportordnung Regel 1.1.2 für LG bzw. Regel 2.1 für LP. SH1 klassifizierte Schützen sind von o.g. Regeln 1.1.2 und 2.1 Satz 1 ausgenommen.
Zu Beginn der Vorbereitungs- und Probeschießzeit müssen sich die Schützen im Schützenstandbereich aufhalten. Nach Beendigung seines Wettkampfes hat der Schütze den Stand sofort zu verlassen. Die Waffen und Ausrüstung dürfen erst nach Wettkampfbende eingepackt werden.
- C 5.1.2.1. Vergessene oder nicht abgegebene Schüsse
Abweichend von Regel 0.11.5.2 der DSB Sportordnung dürfen vergessene oder nicht abgegebene Schüsse, in **Ligawettkämpfen des WSB**, nachgeholt werden. Wenn nach Ablage einer Zehnerserie festgestellt wird, dass ein Schütze einen oder mehrere Schuss/Schüsse vergessen oder nicht abgegeben hat, ist dem Schützen sofort der Scheibenstreifen bzw. die Scheibe(n) zurückzugeben. Der Schütze hat den oder die vergessenen bzw. nicht abgegebenen Schuss/Schüsse **unmittelbar nachzuholen**. Eine Zeitgutschrift oder zusätzliche Probeschüsse werden für das Nachholen der Schüsse nicht gewährt.
- C 5.1.3 Können aufgrund der Standkapazität nicht alle fünf Wettkampfpaarungen zur selben Zeit starten, so startet Paarung 5 vor Paarung 4 usw. Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn sich die beiden Mannschaftsführer auf eine abweichende Startreihenfolge einigen.
- C 5.1.4 Für jeden gewonnenen Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt; also z.B. 5:0, 4:1, 3:2. Ergebnisgleichheit der Paarungen wird durch Stechen entschieden, so dass es immer einen Sieger gibt. In Finalwettkämpfen wird ein Stechen nur dann durchgeführt, wenn es zur Ermittlung eines Mannschaftsieggers notwendig ist. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit, in dieser Vorbereitungszeit dürfen nur Trockenschüsse

abgegeben werden, und danach für jeden angesagten Stechschuss 50 Sekunden Wettkampfzeit. Das Stechen ist entschieden, sobald keine Ringgleichheit mehr besteht. Bei den Stechschüssen 1 bis 3 erfolgt die Wertung mit voller Ringwertung, ab dem 4. Schuss mit 10tel-Ringwertung. Das Stechen findet unmittelbar nach dem Wettkampfende des letzten Schützen statt; bei mehreren Durchgängen aufgrund geringer Standkapazität jeweils am Ende des betreffenden Durchganges. Die Paarung 5 schießt vor der Paarung 4 usw. Für jeden gewonnenen Mannschaftskampf gibt es zwei Mannschaftspunkte. Des Weiteren finden die Finalregeln der Sportordnung Anwendung. Trockenschüsse nach dem Kommando „Start“ für den Stechschuss, sowie Probeschüsse während der Vorbereitungszeit werden mit je 2 Ringen Abzug bestraft.

C 5.1.5 Sortierkriterien der Tabelle sind:

1. Summe der Mannschaftspunkte
2. Summe der Einzelpunkte
3. Direkter Vergleich der punktgleichen Mannschaften
4. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnen Punkte alle Wettkämpfe einer Mannschaft an Pos. 1, 2 usw.
5. Bei weiterer Gleichheit entscheidet der Mannschaftsringdurchschnitt.
6. Losentscheid

C 5.1.6 Tritt eine Mannschaft unvollzählig an oder hält sich ein Schütze zu Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit nicht im Schützenbereich auf, verliert seine Mannschaft den Wettkampf mit 2:3 Einzelpunkten. Die gegnerische Mannschaft gewinnt den Wettkampf mit 3:2 Einzelpunkten, sofern sie nicht auf eine Durchführung der angetretenen Paarungen besteht. Dann wird der Wettkampf nach dem Wettkampfausgang der Paarungen gewertet. Die verbleibenden Paarungen werden von Position 1 abwärts durchgeführt. Die unvollzählig angetretene Paarung (Paarung 5) wird zugunsten der vollzählig angetretenen Mannschaft gewertet. Die unvollzählig angetretene Mannschaft zahlt eine Geldbuße gemäß B 10. Die Einzelergebnisse der ausgetragenen Paarungen werden in die Ligapässe eingetragen.

C 5.1.6.1. Die vollzählig angetretene Mannschaft besteht auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Die erzielten Ergebnisse der vollständigen Paarungen werden im Wettkampfprotokoll und im Ligapass eingetragen. Sofern der oder die Schützen der vollzählig angetretenen Mannschaft, die keinen Gegner haben, ebenfalls einen Wettkampf absolvieren wird deren Ergebnis weder auf dem Wettkampfprotokoll noch im Ligapass eingetragen. Bei diesen Schützen wird folgendes im Ligapass eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: Gegner unvollzählig angetreten), das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.

C 5.1.6.2. Die vollzählig angetretene Mannschaft verzichtet auf die Durchführung des Wettkampfes. Auf dem Wettkampfprotokoll werden die Namen der unvollzählig angetretenen Mannschaft (mindestens drei) und die fünf Namen der vollzählig angetretenen Mannschaft eingetragen. Der Wettkampf wird 3:2 für die vollzählig angetretene Mannschaft gewertet. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: unvollzählig angetreten bzw. Gegner unvollzählig ange-

treten. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert.

- C 5.1.7 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungen/Setzliste können nur bis zum Wettkampfbeginn eingelegt werden.
- C 5.1.8 Wird festgestellt, dass ein Schütze für einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so verliert die Mannschaft diesen Wettkampf mit 0:5 Einzelpunkten und zahlt eine Geldbuße gemäß B 10. Der Wettkampf wird für die Mannschaft als unvollständig angetreten gewertet. Wird festgestellt, dass ein Schütze für mehr als einen Wettkampf in einer Liga keine Startberechtigung hatte, so wird der Verstoß gemäß C 3. geahndet.
- C 5.1.9 Erscheint eine Mannschaft selbstverschuldet zu spät zu einem Wettkampf bzw. die Mannschaftsmeldung wird zu spät abgegeben, so verliert die betroffene Mannschaft den Wettkampf mit 0:5 und zahlt eine Geldbuße gemäß B 10. Auf dem Wettkampfprotokoll sind die fünf Namen der ordnungsgemäß gemeldeten Mannschaft einzutragen. In den Ligapässen der auf dem Wettkampfprotokoll angegebenen Schützen wird der Wettkampf wie folgt eingetragen (Ligaabkürzung; Wettkampfnummer und die Bemerkung: „Gegner nicht angetreten“. Das bisher erzielte Durchschnittsergebnis bleibt unverändert. Auf dem Wettkampfprotokoll ist zu vermerken ob die verspätete Mannschaft vollzählig erschienen ist.
- C 5.1.10 Treten beide Mannschaften unvollzählig an, so ist der Wettkampf durch den zuständigen Ligaleiter neu anzusetzen. Treten beide Mannschaften erneut unvollzählig an so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit 0:5 gewertet. Beide Mannschaften zahlen eine Geldbuße gemäß B 10.
- C 5.1.11 C 5.2. findet Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- C 5.1.12 Die Zahl der Wettkampfschüsse beträgt 30 Schuss innerhalb von 40 Minuten.
- C 5.1.13 Schießstandausstattung für Hockerschützen und Rollstuhlfahrer
Die Auflagen müssen der Regel 9.6 der Sportordnung entsprechen. Die Auflagen müssen so beschaffen sein, dass sowohl stehende Schützen wie auch Hockerschützen/Rollstuhlfahrer den Liga-Wettkampf regelkonform absolvieren können. Der ausrichtende Verein ist für die Auflagen-Beschaffenheit verantwortlich. Die Hockerschützen/Rollstuhlfahrer müssen im Sitzen ihr Gewehr auf die Auflage legen und zielen können, ohne die Sitzposition zu verändern. Die Auflagen-Tiefe muss so beschaffen sein, dass er mit maximaler Schäftung von 550 mm das Gewehr, ohne von der Auflage abzurutschen, ablegen kann. Dass man zum Scheibenwechsel eventuell aus dem Anschlag gehen muss, ist zumutbar.
- C 5.1.14 Feuerlinie für Hockerschützen und Rollstuhlfahrer
Abweichend von Regel 0.3 der Sportordnung, „Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf nicht mit den Füßen berührt werden“, dürfen Hockerschützen und Rollstuhlfahrer, sofern die baulichen Gegebenheiten des Schießstandes die Einhaltung der Re-

gel 0.3 nicht zulassen, die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) berühren bzw. übertreten. Die der Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) nächstgelegenen Stuhlfüße bzw. Rollen **müssen** sich vor der Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) befinden. Des Weiteren ist die Regel 9.7.6.1 Satz 2 der Sportordnung zu beachten und einzuhalten.

C 6. Auf-, und Abstieg und Relegationswettkämpfe in der Disziplin Luftgewehr -Auflage-

C 6.1. Für alle Ligen gilt:

- Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollzähligen Liga notwendig sind.
- Die Mannschaft auf dem letzten Platz steigt ab.
- Die Mannschaft auf dem vorletzten Platz nimmt an einem Relegationswettkampf teil.
- Ob noch weitere Mannschaften an einem Relegationswettkampf teilnehmen, ergibt sich durch den Auf- bzw. Abstieg der nächsthöheren Liga. ~~Ausnahme ist die Verbandsliga LG. Dort nehmen nur Platz sieben der Gruppen A und B an einem Relegationswettkampf teil.~~
- Bei Ringgleichheit der Mannschaften nach dem Relegationswettkampf ist zunächst das höhere Ergebnis des letzten (zweiten) Wettkampfes maßgebend. Sollte dies gleich sein, wird zur Ermittlung der Platzierung nach der Sportordnung entschieden, und zwar beginnend mit der letzten 10er Serie des letzten 30 Schuss Programms. Es wird immer die Summe aller fünf Schützen miteinander verglichen.
- Mannschaften, die vom Ligaleiter für eine Relegation gemeldet werden und die nicht oder unvollzählig zur Relegation antreten, zahlen ein Bußgeld gemäß B 10.
- Ein Schütze darf nur an einem Aufstiegswettkampf der jeweiligen Disziplin teilnehmen.

C 6.2. Aufstieg in die Westfalenliga Luftgewehr -Auflage-

Die Gruppenersten und der beste Gruppenzweite der Gruppen A, B und C ermitteln den Verbandsligasieger Luftgewehr -Auflage-. Der beste Gruppenzweite wird durch die Durchschnittsringzahl aller geschossenen Ligawettkämpfe ermittelt. Es werden nur die Wettkampfergebnisse berücksichtigt, die in die Setzliste eingehen. Diese Wettkampfergebnisse werden addiert und durch die entsprechende Anzahl der berücksichtigten Wettkampfergebnisse dividiert.

Die Ermittlung des besten Gruppenzweiten erfolgt in folgender Reihenfolge unter Zugrundelegung der nachstehenden Ergebnisse

Zunächst wird die Durchschnittsringzahl aller geschossenen Ligawettkämpfe verglichen.

Bei Gleichstand die Durchschnittsringzahl der einzelnen Ligawettkämpfe, beginnend mit dem letzten Ligawettkampf und zurück vergleichend bis zum ersten Ligawettkampf.

Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.

Die Wettkämpfe werden als Ligawettkämpfe ausgetragen. Die Halbfinalbegegnungen werden ausgelost, wobei der beste Gruppenzweite nicht auf den Gruppenersten, mit dem er in einer Gruppe geschossen hat, treffen darf. Die Verlierer schießen um Platz 3 und die Sieger um Platz 1.

Der Sieger der Verbandsliga Luftgewehr -Auflage- steigt direkt in die Westfalenliga Luftgewehr -Auflage- auf.

Die 2.-4.-Platzierten des Verbandsligafinales Luftgewehr -Auflage- schießen mit Platz 7 der Westfalenliga Luftgewehr -Auflage- einen aus zwei 30 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Westfalenliga Luftgewehr -Auflage-, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.

Der Verzicht auf den Aufstieg bzw. zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf ist dem Verbandsligaleiter Luftgewehr -Auflage- schriftlich bis zum vorletzten Wettkampftag anzuzeigen.

- C 6.3. Aufstieg in die Verbandsliga Luftgewehr -Auflage-
Die Erstplatzierten der Oberligen qualifizieren sich für Relegation zusammen mit den drei Vorletzten der Verbandsliga. Es steigen 6 Mannschaften in die drei Verbandsligen auf.
- C 6.4. Aufstieg in die Oberligen Luftgewehr -Auflage-
Der Vorletzte der Oberliga schießt mit den Kreisligasiegern einen aus zwei 30 Schuss Programmen bestehenden Relegationswettkampf.
Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme am Relegationswettkampf oder hat bereits eine Mannschaft in der Oberliga, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.
Für die rechtzeitige Meldung (Meldeschluss wird durch den Bezirksligaleiter festgelegt) der Teilnehmer aus den Kreisen sind die Kreisligaleiter verantwortlich. Regelungen über den Verzicht zur Teilnahme an dem Relegationswettkampf treffen die Kreise in eigener Zuständigkeit.
- C 7. Anforderung an die Wettkampfstätte / die Vereine
In der Westfalen- und den Verbandsligen müssen mindestens 10, in den übrigen Ligen, 6 nebeneinander liegende Stände (Scheibenzuganlagen oder elektronische Stände) vorhanden sein. Es muss sich um einen geschlossenen und beheizten Stand handeln.
Geschossen wird bei LG auf 10er-Streifen und bei LP auf Scheiben (je Spiegel bzw. Scheibe 1 Schuss), sofern keine elektronische Stände vorhanden sind. Für die Auswertung der Streifen und Scheiben muss ein elektronisches Auswertegerät (Ringlesemaschine) vorhanden sein. Es dürfen nur vom DSB oder WSB zugelassene Scheiben/Streifen verwendet werden.
- C 8. Schießleiter, Aufsichten und Wettkampfhelfer
Der Wettkampfausrichter (Gastgeber) stellt den Schießleiter und die für den ordentlichen Ablauf notwendigen Aufsichten und Helfer. Der Wettkampfausrichter (Gastgeber)

ber) sorgt für die sofortige Meldung der Wettkampfergebnisse und die Weiterleitung des Wettkampfberichtes an den Ligaleiter. Der Schießleiter tätigt alle offiziellen Ansa-
gen: Beginn Vorbereitungs- und Probezeit, Restzeit Vorbereitungs- und Probezeit
(letzte Minute), Start Wertung, Restzeit Wertung (die letzten 10 und 5 Minuten),
Schießzeitende und Stechschießen mit Ablauf entsprechend. C 5.1.4. Er überwacht
den Schießablauf und die Schützen. Er diszipliniert auch das Publikum.
Der Schießleiter ahndet Unsportlichkeiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestim-
mungen bzw. die SpO entsprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit einer Verwarnung durch
das Zeigen der gelben Karte.

C 9. Kampfrichter

- C 9.1. Der ausrichtende Verein bestimmt für den Ligawettkampf einen Kampfrichter, der
möglichst in der Nähe des Wettkampfortes wohnt, aber kein Mitglied in den am
Wettkampf teilnehmenden Vereinen sein darf. Der Kampfrichter ist den Gästen mit
der Einladung, spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf, zu benennen. Wenn alle an
dem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften einverstanden sind, kann der Kampf-
richter auch Mitglied einer der teilnehmenden Mannschaften sein. Der Kampfrichter
darf aber nicht gleichzeitig die Position des Schießleiters bekleiden oder ein am Wett-
kampf teilnehmender Schütze sein. Der Ligaleiter kann in Abweichung von vorstehen-
der Regelung einen Kampfrichter bestimmen. Diese Entscheidung des Ligaleiters ist
endgültig.
Der Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Veranstalter und der örtlichen Schieß-
leitung weisungsbefugt, kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der
Wettkampfstätte und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe. Sollte er Ver-
stöße oder Mängel feststellen, so wird der betreffende Ligawettkampf dennoch
durchgeführt, es sei denn, dass sicherheitsrelevante Verstöße oder Mängel nicht in-
nerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten abgestellt werden können.
Er ist für die Erstellung des Wettkampfberichtes verantwortlich. **In dem Wettkampf-
bericht ist jede Unregelmäßigkeit einzutragen.** Der Kampfrichter ahndet Unsportlich-
keiten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen bzw. die Sportordnung ent-
sprechend Nr. 0.9.8 der SpO mit

C 9.1.1 Abzug von 2 Ringen (durch Zeigen der grünen Karte)

C 9.1.2 Disqualifikation (durch das Zeigen der roten Karte)

Für den Fall der Disqualifikation eines Schützen wird sein Ergebnis mit 0 bewertet.
Der gegnerische Schütze erhält den Einzelpunkt zugesprochen. Die restlichen errun-
genen Einzelpunkte bleiben erhalten. In dem Ligapass des disqualifizierten Schützen
wird der Wettkampf wie folgt eingetragen: Ligaabkürzung, Wettkampfnummer und
die Bemerkung „Disqualifiziert“ oder „DISQ“. Das bisher erzielte Durchschnittsergeb-
nis bleibt unverändert.

- C 9.2. Jeder am Wettkampf beteiligte Verein stellt eine Person zur Unterstützung des
Kampfrichters während der gesamten Veranstaltung. Eine nationale Kampfrichterli-
zenz ist hierfür zunächst nicht erforderlich. Sie führen die Waffen- und Bekleidungs-
kontrolle durch.

- C 9.3. Wird vor Ort Einspruch eingelegt, bildet der Kampfrichter mit den zwei Personen der nicht am Einspruch beteiligten Vereine eine Jury. Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor Ende der Wettkämpfe abgereist sind, werden diese mit einer Geldbuße gemäß B 10 bestraft. Ist die Bildung einer Jury vor Ort nicht möglich, entscheidet der Kampfrichter über den Einspruch.
- C 9.4. Der gastgebende Verein übernimmt die Reisekosten für den Kampfrichter. Es sind zu zahlen 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und ein Tagegeld von 30,00 Euro bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 8 Stunden bzw. 10,00 Euro bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 4 Stunden.

C Regelung für den Übergang des Ligasystems für Luftgewehr ab der Saison 2027/2028

Zunächst nur für die Saison 2027/2028 gilt ergänzend zu dieser Richtlinie die Anlage „Regelung für den Übergang des Ligasystems für Luftgewehr ab der Saison 2027/2028“.

D Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 01.07.2026 durch das Präsidium des WSB beschlossen und tritt einen Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite oder der Schützenwarte des WSB in Kraft.

Für alle Ligawettkämpfe sowie Final- und Relegationswettkämpfe gilt die jeweilige Fassung dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Beginns der Ligasaison.